

Hinweise: Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag):

Nach dem Tode einer Person **muss** das Nachlassgericht jedes Schriftstück eröffnen, welches sich inhaltlich als Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) darstellt.

Ein solches Schriftstück ist gemäß § 2259 BGB **zwingend** beim Nachlassgericht im **Original** abzuliefern. Wenn eine Ablieferung nicht erfolgt, können Zwangsmittel (z. B. Festsetzung von Zwangsgeld) eingesetzt werden. Ein gemeinschaftliches Testament ist bereits nach dem Tode des **ersten** Ehegatten abzuliefern.

Die Testamentseröffnung kann schriftlich oder persönlich beim Nachlassgericht beantragt werden.

Dies gilt auch für Verfügungen von Todes wegen, die sich in der besonderen amtlichen Verwahrung des Nachlassgerichts befinden.

Zur Testamentseröffnung ist dem Nachlassgericht folgendes vorzulegen/ mitzuteilen:

- **alle** Testamente der Erblasserin/ des Erblassers im **Original** - sofern sie sich nicht in der besonderen amtliche Verwahrung des Nachlassgerichts befinden
- die Sterbeurkunde der Erblasserin/ des Erblassers im **Original** oder in **beglaubigter Abschrift**
- **gültiges** Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass o. ä.) des Antragstellers
- Namen und Anschriften der im Testament oder Erbvertrag genannten Personen
- Namen, Anschriften und ggf. Geburtsdaten der gesetzlichen Erben (Angehörige: Kinder, Ehegatte, Eltern, Geschwister etc.)
- Wert des Nachlasses
- Angabe über Grundvermögen (Haus, Eigentumswohnung)
- Angabe über Vermögen im Ausland
- Angabe über ein im Handelsregister eingetragenes Unternehmen
- Angabe über einen Hof im Sinne der Höfeordnung (landwirtschaftliche Besitzung/ Bauernhof).

Es wird ein Eröffnungsprotokoll erstellt. Die Beteiligten werden durch Übersendung des eröffneten Testaments/ Erbvertrages informiert.

Die Eröffnung löst Gebühren aus.